



RICHTLINIE

zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum (Pensenbandbreite)

Aus schulorganisatorischen Gründen (häufig wechselnde Schülerzahlen, späte Anmeldetermine für Frei-/Wahlfächer, viele Teilzeitanstellungen) ist eine gewisse Flexibilität bei den Pensen der Lehrpersonen unerlässlich. Deshalb ist es angezeigt, Lehrpersonen in der Regel mit einem variablen Pensum (Pensenbandbreite) anzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Bandbreite so klein wie möglich aber so gross wie nötig gewählt wird.

Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt deshalb folgende Richtlinien:

1. Lehrpersonen können mit einer Pensenbandbreite anstelle einer fixen Unterrichtsverpflichtung oder eines fixen Pensums angestellt werden (z.B. 21 bis 24 Lektionen).
2. Diese Bandbreite soll 4 Lektionen nicht überschreiten (unabhängig von den Unterrichtsverpflichtungen gemäss Anhang 1 der Personalverordnung). Davon ausgenommen sind die Musikschullehrpersonen. Bei ihnen gilt eine Bandbreite von 6 Lektionen. Eine Bandbreite von 4 Lektionen lässt 4 verschiedene Pensengrössen zu, z.B. 25, 26, 27, oder 28 Lektionen; eine Bandbreite von 6 Lektionen entsprechend mehr.

Ist aus organisatorischen Gründen eine Bandbreite von mehr als 4 Lektionen nötig (wenn es z.B. für die Übernahme einer zusätzlichen Klasse 5 Lektionen bedarf), darf diese maximal 20 % eines Vollpensums betragen.

Die Pensenbandbreite kann in Lektionen oder in % definiert werden.

3. Jede Anstellung mit Bandbreite muss ein Mindestpensum vorsehen, weshalb eine Bandbreite von 0 bis 4 Lektionen nicht zulässig ist.
4. Die Bandbreite gilt als Arbeitspensum gemäss § 12 Absatz 2e Personalgesetz. Eine Anpassung innerhalb dieser Bandbreite kann ohne Einhaltung von gesetzlichen Fristen erfolgen, ist aber nur auf Semesterbeginn möglich und mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich dabei um einen Entscheid, der auf Wunsch schriftlich begründet werden muss und angefochten werden kann (§ 70 Abs. 2 Personalgesetz).

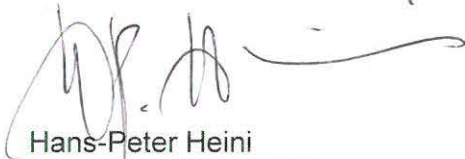
5. Nach Semesterbeginn ist eine Veränderung des besoldeten Pensums während des laufenden Semesters auch innerhalb der Bandbreite nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
6. Eine Änderung der Bandbreite ist entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Umgestaltung gemäss § 12 Personalgesetz, d.h. unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen, möglich.
7. Die Lehrpersonen sind beim Anstellungsgespräch über die vorliegenden Richtlinien zur Bandbreite zu informieren.
8. Die Pensenbandbreite ist nicht mit der Bandbreite betreffend tatsächliche Lektionenzahl gemäss Personalverordnung Anhang 1, Unterrichtsverpflichtungen, zu verwechseln. Diese regelt nur die jeweilige Unterrichtsverpflichtung bei gleichem Lohn/Pensum, je nach Schwierigkeiten oder besonderen Verhältnissen in einer Klasse.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt vollumfänglich die Richtlinie zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum vom 1. Februar 2017 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Luzern, 25. März 2020



Hans-Peter Heini
Departementssekretär BKD